

Schützenverein Methler 1830 e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Methler 1830 e.V.“ und hat seinen Sitz in Kamen, Stadtteil Methler.
2. Die Farben sind Blau-Weiß.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Hamm im Vereinsregister eingetragen und ist Mitglied des Westfälischen Schützenbundes

§ 2

Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports und der sportlichen Jugendpflege, sowie die Pflege des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil des Heimatgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung des Schießsportes nach den Richtlinien des Westfälischen Schützenbundes sowie durch die Förderung des Nachwuchses.
2. Der Schützenverein Methler 1830 e.V. ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist
2. Die Königswürde dürfen nur männliche Mitglieder erringen, die mindestens zwei Jahre dem Verein angehören.
3. Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 15 Jahre im Verein Mitglied sind, können durch Vorstandsbeschluss zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4

Aufnahme

1. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch Bekanntmachung in der Mitgliederversammlung. Das neue Mitglied wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter der Mitgliederversammlung vorgestellt. Es wird aufgenommen, wenn eine drei Viertel Mehrheit der Mitgliederversammlung zustimmt und die Zahlung der Aufnahmegebühr erfolgt ist.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Mit dem Tode des Mitglieds
 - b. Durch Austritt
 - c. Durch Ausschluss
 - d. Durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten.

§ 6

Ausschlussgründe

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann in nachfolgenden Fällen vom Vorstand beschlossen werden:
 - a. Bei unterlassener Beitragszahlung trotz wiederholter Mahnung
 - b. Durch vereinswidriges Verhalten und Verstoß gegen die Satzung
2. Der Ausschluss erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Vorstandes

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a. Die Mitgliederversammlung zu besuchen
- b. Die Wahrung der Vereinsinteressen durch den Vorstand zu verlangen
- c. An den vom Verein durchzuführenden Veranstaltungen teilzunehmen
- d. Bericht über getätigte Kassengeschäfte zu verlangen

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. Die Satzung des Vereins zu beachten
- b. Die festgesetzten Beiträge nach Eintritt der Fälligkeit zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind Ehrenmitglieder.
- c. Bei Veranstaltungen, um den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gerecht zu werden, den Anordnungen des Vorstandes und/oder der vom Vorstand beauftragten Personen Folge zu leisten.

§ 9

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und der Zeitpunkt der Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Jugendliche haben die Hälfte des festgelegten Beitrages zu entrichten. Von der Zahlung der Aufnahmegebühr sind sie befreit.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Jugendabteilung

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des ist die Mitgliederversammlung. Neben der einmal jährlich am Anfang des Jahres stattfindenden Mitgliederjahreshauptversammlung werden mindestens zwei weitere Mitgliederversammlungen durchgeführt.
2. Die Einberufung der Versammlungen erfolgt mindestens eine Woche vorher durch den Vorsitzenden mit schriftlicher Einladung unter Bekanntmachung der Tagesordnung.
3. Anträge zur Tagesordnungen sind 48 Stunden vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

4. Den Vorsitz in den Versammlungen führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlung können in dringenden Fällen vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.

§ 12

Zuständigkeit und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Wahl des Vorstandes soweit es den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Geschäftsführer, den Obersten, den Kassierer, den stellvertretenden Kassierer, den Schriftführer, den stellvertretenden Schriftführer, den Sozialwart, den Sportwart sowie zwei Beisitzer betrifft. Darüber hinaus bestätigt die Mitgliederversammlung die Wahl des Jugendwarts.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren.
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Satzungsänderungen
 - d. Entgegennahme der Kassen- und Quartalsberichte sowie des Jahresberichtes
 - e. Entscheidung über besondere Veranstaltungen sowie die Wahl des Vereinslokals
 - f. Festsetzung des Jahresbeitrags
 - g. Wahl der Kassenprüfer
 - h. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - i. Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern
 - j. Auflösung des Vereins
2. Sämtliche Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
3. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedarf es einer drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Versammlung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Die über die Versammlung anzufertigenden Niederschriften sind vom Schriftführer in ein Protokollbuch aufzunehmen und vom 1. Vorsitzenden oder von seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben, die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet der von der Versammlung gewählter Wahlleiter. Die Wahl für den weiteren Vorstand leitet der 1. Vorsitzende.

§ 13

Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem 1. Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Geschäftsführer
 - d. Dem Kassierer
 - e. Dem stellvertretenden Kassierer
 - f. Dem Schriftführer
 - g. Dem stellvertretenden Schriftführer
 - h. Dem Sozialwart
 - i. Dem Sportwart
 - j. Dem Jugendwart
 - k. Dem Obersten
 - l. Dem stellvertretenden Obersten
 - m. Zwei Beisitzern
 - n. Dem ranghöchsten Offizier
 - o. Dem amtierenden Schützenkönig
 - p. Den Ehrenvorstandsmitgliedern mit beratender Stimme

Dazu kommen bei wichtigen Vorstandssitzungen der Zeremonienmeister, die Kompanieführer der 1. und 2. Kompanie, der Avantgarde, der Adjutanten und die Spieße.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Obersten, dem Kassierer und dem Schriftführer, von denen jeweils drei zusammen tätig werden müssen und einer davon der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand regelt die gesamte Verwaltung des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen
2. Dem Geschäftsführer obliegt der gesamte Schriftverkehr
3. Der Schriftführer fertigt über alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen Niederschriften an, die vom jeweiligen Versammlungsleiter unterschrieben werden.
4. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er hat auf der Mitgliederjahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein entgegen mit seiner alleinigen Quittung. Zahlungen für Vereinszwecke dürfen nur auf Anweisungen des Vertretungsvorstandes (gem. § 26 BGB) geleistet werden.
5. Der Sozialwart überwacht den gesamten Schriftwechsel mit der Sporthilfe e.V. in Versicherungsangelegenheiten. Eventuelle Schadensfälle werden durch ihn mit der Versicherung geregelt.
6. Der Sportwart leitet die Schießsportveranstaltungen innerhalb des Vereins und entscheidet in dieser Eigenschaft über etwaige Streitfälle und Proteste in diesem Bereich. Gegen seine Entscheidung ist Einspruch beim Vorstand zulässig. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
7. Der Jugendwart hat die Aufgabe die Sportjugend innerhalb des Schießsportes gemäß der Satzung des Vereins und der Jugendordnung zu führen und zu unterstützen.
8. Über die Sport- und Jugendarbeit haben Sportwart und Jugendwart der Mitgliederjahreshauptversammlung einen Bericht abzugeben. Sozial-, Sport- und Jugendwart vertreten sich untereinander.

§ 16

Vorstandsversammlungen

Die Versammlung des Vorstandes beruft der Vereinsvorsitzende unter Angabe der Tagesordnung nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern schriftlich ein. Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, die gemeinsam die Vertretung gemäß § 26 BGB ausüben können.

§ 17

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen gehört diesem als juristischer Person. Kein Mitglied hat das Recht, die Teilung des Vereinsvermögens zu verlangen. Die Rechte eines Mitgliedes gehen nicht auf seine Erben über. Jedes aus dem Verein austretende Mitglied oder ausscheidende Mitglied verliert gegenüber dem Verein mit seinem Ausscheiden sämtliche Ansprüche und Rechte aus seinem Mitgliedsverhältnis.

§ 18

Vermögensverwendung und Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sportes und der Jugendpflege im Stadtteil Methler zu verwenden. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Mehrheit beschlossen werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und alljährlich gewählt. Sie haben nach eigenem freiem Ermessen das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederjahreshauptversammlung zu berichten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 20

Änderungsbefugnis

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Fassung der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, ohne erneuten Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 21

Inkraftsetzung der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14. November 2009 angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 25. Januar 2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm unter VR 10029 eingetragen.